

1884

Statuten

des

Turn-Vereins Mähringen

Ob. Mähringen.



Reutlingen
Buchdruckerei Chr. Kiffinger.

Turn-Verein Mähringen



Mitglieds-Karte

für

Herrn

Georg Riehl
Lehrer in Gmünd

Aufgenommen am *13. März 1901*

Der Vorstand

Rupp

Mähringen, den *1. März 1901*

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen Turnverein Mähringen und hat seinen Sitz in Mähringen.

Der Turnverein bildet sich von Männern und Jünglingen jeden Standes, welche den Zweck verfolgen, durch Turnen den Körper kräftig und ausdauernd zu machen, einen wackeren deutschen Sinn und Reinheit der Sitten zu erstreben, zu bewahren und zu verbreiten. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern über 17 Jahren und Zöglingen, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern.

§ 3.

Männer, welche Freude an der Turnsache, und sich in besonderer Weise um die Förderung der Turnsache angenommen haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte.

Besuch. § 4.

Sämtliche ordentliche Mitglieder und Zöglinge haben die Turnstunden regelmäßig zu besuchen.

Eintritt. § 5.

Jeder unbescholtene Mann, der das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann sich als Mitglied in den Turnverein melden.

Anmeldung. § 6.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand, welcher den Namen des Angemeldeten dem Verein zu veröffentlichen hat. Der Angemeldete hat sich sofort an den Übungen zu beteiligen.

Aufnahme. § 7.

Die Aufnahme erfolgt, wenn vom Verein gegen den Ange-
meldeten keine Einwendungen erhoben werden, innerhalb 14 Tagen
durch den Turnrat. Durch den Eintritt in den Verein übernimmt
jedes Mitglied die Verpflichtung, sich den Statuten unbedingt zu unter-
werfen und die vorgeschriebenen Beiträge zu bezahlen.

Austritt. § 8.

Freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen, muß aber dem
Vorstand schriftlich angemeldet werden, sowie der Beitrag des laufenden
Vierteljahrs noch entrichtet werden.

Ausschluß. § 9.

Der Ausschluß erfolgt:
a) wegen Verletzungen gegen die Statuten,
b) wegen Weigerung, die Beiträge zu bezahlen,
c) wegen nachlässigem Besuch der Uebungen,
d) wegen Handlungen, die dem Verein Unehre bringen.
Bei Austritt und Ausschluß verliert der Betreffende alle An-
sprüche an den Verein.

Kassenbeiträge.

§ 10.

An Beiträgen zur Vereinskasse zahlt jedes Mitglied pro Monat
20 Pfennig, Neueintretende zahlen außerdem ein Eintrittsgeld von
1 Mark, ferner sind 10 Pf. für Aushändigung eines Mitgliedsbuches
zu entrichten.

Jünglinge zahlen 10 Pfennig pro Monat und ein Eintritts-
geld von 50 Pfennig.

§ 11.

Jedes Mitglied, das der Kasse ununterbrochen 15 Jahre lang
einzhalt, wird vom Beitrag entlastet und als Ehrenmitglied ernannt.

Geschäftsleitung.

§ 12.

Die Angelegenheiten des Turnvereins werden erledigt:

- 1) in Hauptversammlungen,
- 2) in Vierteljahrsversammlungen,
- 3) in Turnratsitzungen.

§ 13.

Die Hauptversammlung wird jährlich einmal einberufen und
soll im Laufe des Monats Januar abgehalten werden.

Sie hat die Aufgabe:

1. Die Erhaltung des Rechenschaftsberichts,
2. den Kassenbericht zu prüfen,
3. Änderungen der Satzungen zu beraten,
4. den Turnrat zu wählen.

Alle Versammlungen werden mindestens 8 Tage vorher be-
kannt gegeben.

Die Turnratsitzungen können jedoch ohne vorherige Bekannt-
gabe einberufen werden. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlungen
ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten
Mitglieder notwendig. Außerordentliche Versammlungen können vom
Turnrat auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen
Mitglieder einberufen werden.

Turnrat.

§ 14.

Der Turnrat besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich aus dem

1. Vorstand
2. Kassier
3. 1. Turnwart
4. 2. Turnwart
5. 4 Ausschußmitglieder.

Dieselben werden je auf 2 Jahre gewählt und entscheidet bei
allen Wahlen einfache Stimmenmehrheit.

Dem Turnrat liegt die Leitung und Verwaltung des Vereins
ob, und ist derselbe bei einer Zahl von 5 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 15.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen und
leitet die Versammlungen.

Der Schriftwart hat die Verhandlungsberichte der Turnrats-
itzungen und Versammlungen zu führen und die ihm vom Turnrat
aufgetragenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der Kassier hat die Einkünfte und Beiträge einzuziehen, die
ihm angewiesenen Zahlungen zu leisten und das Mitglieder-Verzeich-
nis genau nachzutragen. Ueber die Kasse hat er Buch zu führen und
dem Turnrat jederzeit Rechenschaft über die Kassenverhältnisse auf
dessen Verlangen abzulegen.

Der Turnwart hat die Leitung bei den Uebungen und auf den
Turnfahrten. Der Turnwart hat das Strafrecht über die, welche bei
den Uebungen fehlenden Turner. Derselbe hat für Instandhaltung
der Gerätschaften und des Turnplatzes zu sorgen. Während der
Uebung ist ihm statutenmäßiger Gehorsam zu leisten.

Die Höhe der Strafgeelder, sowie die Verwendung derselben
werden durch die Mitglieder in der Generalversammlung bestimmt.

Beschwerden. § 16.

Beschwerden irgendwelcher Form an den Verein sind brieflich
an den Vorstand zu machen, welcher das Weitere zu veranlassen ver-
pflichtet ist.

Auflösung des Vereins. § 17.

Solange 7 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen
sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Das etwaige Vereinsvermögen, Geräte, Bücher und sonstige
Hensilien gehen dann bei Auflösung des Vereins solange an die Ge-
meindeverwaltung Mähringen in Verwahrung über, bis zur Bildung
eines neuen Vereins, der die gleichen Bestrebungen, seinen Sitz in
Mähringen hat und sich den § 17 dieses Statuts unverändert bei-
zubehalten verpflichtet.

So wurde in der Generalversammlung am 13. Mai 1906 be-
schlossen vom

Ausschuß.

